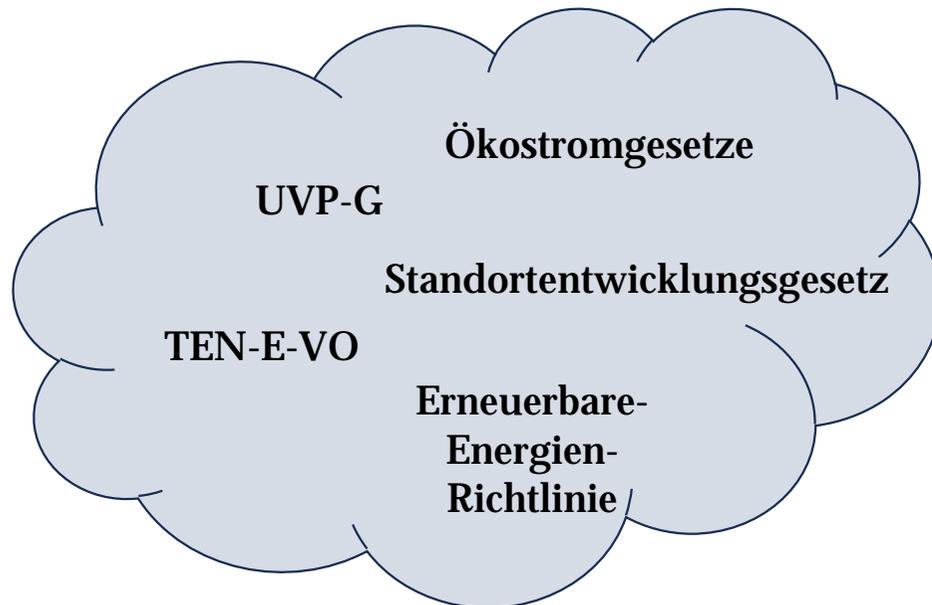


M³

Beschleunigungsbestrebungen beim Erneuerbaren-Ausbau

Dr. Matthäus Schmied, 29.01.2024

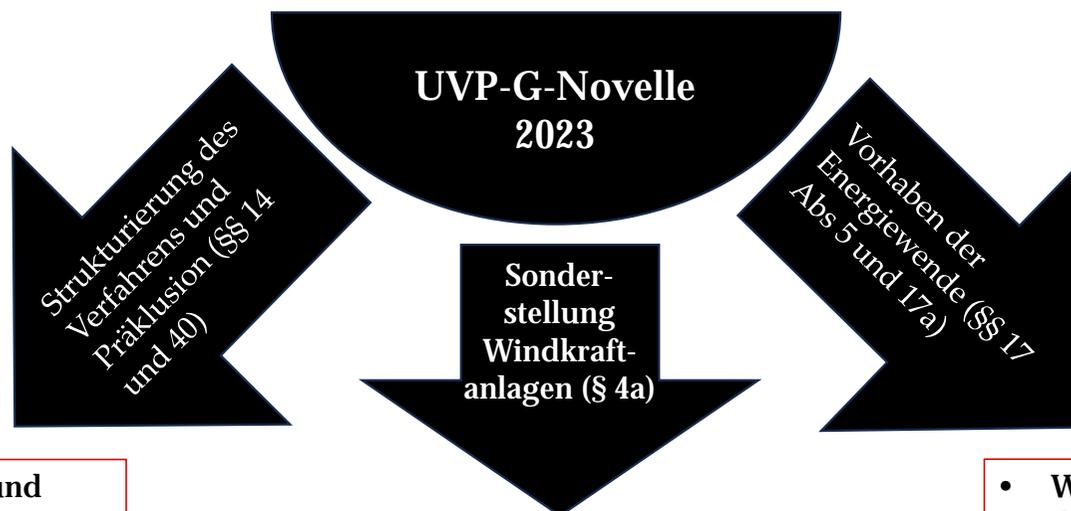
Beschleunigungsinstrumente für den Ausbau Erneuerbarer



//
24.02.2022

- UVP-G-Novelle 2023
- EU-Notfall-VO
Erneuerbare Energie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie III

UVP-G-Novelle 2023



- Fristsetzung für Vorbringen und Einwendungen
- Keine neuen Tatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung
- Unzulässigkeit von erstmaligem Vorbringen im Rechtsmittelverfahren, wenn missbräuchlich oder unredlich

- Einschlägige Flächenwidmung nicht notwendig, wenn überörtliche Windenergieplanung entsprechende Vorrangs- oder Eignungsflächen vorsieht oder die Errichtung außerhalb solcher zulässig ist und der Standort in keiner Ausschlusszone liegt
- Bei fehlender Flächenwidmung und überörtlicher Windenergieplanung: Zustimmung der Standortgemeinde

- Wenn für Energieräumplanung SUP durchgeführt wurde, Ablehnung im Zuge der negativen Gesamtbewertung aufgrund des Landschaftsbilds unzulässig
- Vorhaben der Energiewende gelten als in hohem öffentlichen Interesse
- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, wenn unsubstanziert

UVP-G-Novelle 2023 - Bewertung



Strukturierung des Verfahrens und Präklusion (§§ 14 und 40)

- Hintanhaltung von späten (bzw. verspäteten) Vorbringen
- Bessere Vorbereitungsmöglichkeit und tendenzielle Versachlichung
- Spannungsfeld zur Erforschungspflicht der materiellen Wahrheit
- Recht auf Parteiengehör beachtlich
- Kein Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren
- Präklusionsfeindliche Rechtsprechung des EuGH im Falle von Umweltorganisationen

Sonderstellung Windkraftanlagen (§ 4a)

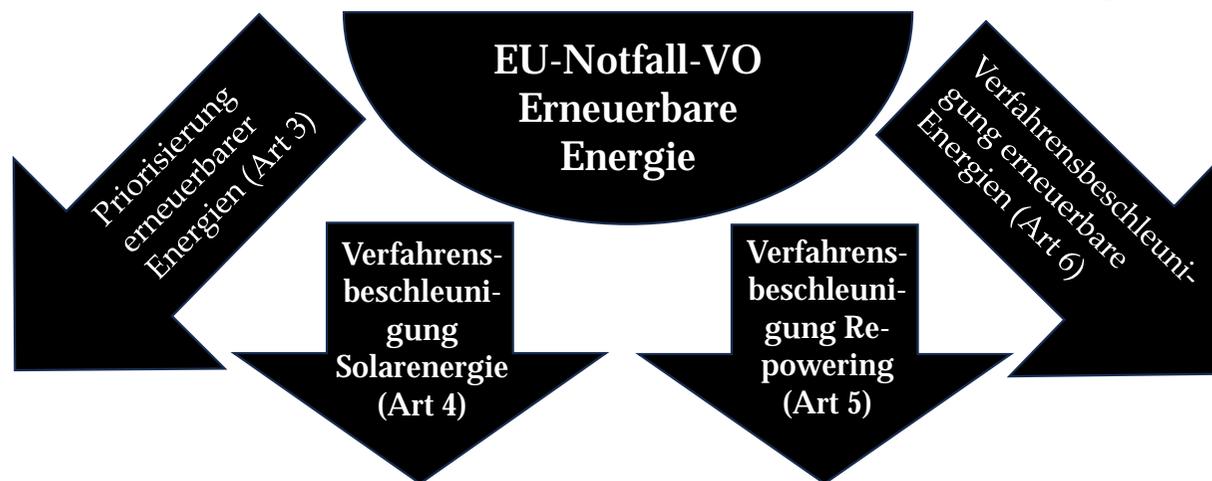
- Handlungsdruck auf überörtliche und örtliche Raumplanung
- Eingriff in Rechtssphäre der Länder und Kommunen

Vorhaben der Energiewende (§§ 17 Abs 5 und 17a)

- § 17 Abs 5 regelt Abweisung bei negativer Gesamtbewertung: Schlagen Regelungen zu Landschaftsbild und „hohes öffentliches Interesse“ auf Bewertung nach den Materiengesetzen durch?
- Beachte: Vorrang des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ in EU-NotfallVO

Wie weit geht die Kompetenzgrundlage des Art 11 Abs 7 BV-G?

EU-Notfall-VO Erneuerbare Energie



- **Überwiegendes öffentliches Interesse bei Abwägung gegenüber**
 - Natura 2000-Gebietsschutz
 - artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
 - wasserrechtlichem Verschlechterungsverbot
- **Bei Anerkennung von überwiegendem öffentlichem Interesse: **Priorität bei Interessensabwägung****

- **3-Monatsfrist für Solaranlagen auf Gebäuden und künstlichen Strukturen**
- **Von UVP-Einzelfallprüfung bzw. gesonderter UVP ausgenommen**
- **Genehmigungsfiktion für Anlagen ≤ 50 kW nach 1 Monat ohne Antwort**

- **6-Monatsfrist für Repowering**
- **3-Monatsfrist für Netzanschlüsse bei Repowering im Ausmaß von +15 %**
- **Einschränkung im UVP-Verfahren auf Prüfung potenziell erheblicher Auswirkungen im Vergleich zum bestehenden Projekt**
- **Keine UVP-Einzelfallprüfung für Solaranlagen, bei denen keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden**

- **Möglichkeit zur Ausnahme von UVP-Verfahren, wenn Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, Energiespeicherung und Stromnetze in dafür ausgewiesenen Gebieten stattfinden und diese einer SUP unterzogen wurden.**

EU-Notfall-VO Erneuerbare Energie



Priorisierung erneuerbarer Energien (Art 3)

- „Überwiegendes öffentliches Interesse“ räumt Vorrang gegenüber anderen Umweltschutzaspekten ein
- Einschränkungsmöglichkeit der MS in Ö nicht wahrgenommen
- Artenschutzmaßnahmen sind zu ergreifen

Verfahrensbeschleunigung Solarenergie (Art 4)

- Allgemeiner Säumnisschutz, wenn Fristen nicht eingehalten werden → Genehmigungsfiktion „nur“ für Anlagen ≤ 50 kW
- Einschränkungsmöglichkeit der MS nicht wahrgenommen
- Ausschluss UVP-Einzelfallprüfung Eingriff in sonstiges Umweltrecht

Verfahrensbeschleunigung Repowering (Art 5)

- Allgemeiner Säumnisschutz, wenn Fristen nicht eingehalten werden
- Einschränkung der UVP auf Anlagenänderungen
- UVP-Ausschluss für Repowering Solaranlagen ohne Flächenvergrößerung nachvollziehbar

Verfahrensbeschleunigung erneuerbare Energien (Art 6)

- Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu Ausnahmen von UVP und Bewertung Artenschutz erfordern entsprechenden Gebietsausweis und SUP
- Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz erforderlich

Sind diese Regelungen auf Basis von Art 122 Abs 1 AEUV zulässig?

RED III - Eckpunkte

- Novelle zu RL 2018/2001
- Inkrafttreten: 20. November 2023
- Umsetzungsfrist: **21. Mai 2025** (grds.)

- Anteil Energie aus Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030:
 - **mindestens 42,5 %**
 - anzustreben 45 %

- Neue Förderungen für Biokraftstoffe; Erhöhung Erneuerbare im Gebäudeendenergieverbrauch (Förderungen, Anpassung Bauvorschriften); **Verfahrensbeschleunigung**; Erneuerbarer Wasserstoff; Wärmepumpen; Standards für die Ausbildung von Installateuren; etc.

RED III - Verfahrensbeschleunigung



Mitgliedstaaten sind bei Raumplanung gefordert:

- Koordinierte Erfassung von Potenzial und **verfügbaren Flächen für Ausbau Erneuerbare** – 21. Mai 2025
- Ausweis von „**Go-to-Areas**“:
 - Ausweis von Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur – optional
 - Ausweis von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** – 21. Februar 2026
 - Betreffen eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen
 - Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen
 - Wirksame Minderungsmaßnahmen
 - SUP und gegebenenfalls NVP für diese Gebiete

RED III - Verfahrensbeschleunigung



Beschleunigungsgebiet	Außerhalb Beschleunigungsgebiet
Antragsprüfung binnen 30 Tagen	Antragsprüfung binnen 45 Tagen
Maximale Verfahrensdauer: 12 (+ 6) M	Maximale Verfahrensdauer: 24 (+ 6) M
Screening binnen 45 Tagen à Genehmigungsfiktion, ausdrückliche Genehmigung oder UVP/NVP binnen 6 (+ 6) M	Teilweise Erleichterungen im UVP-Verfahren

Verpflichtung an MS: Erneuerbare liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** bei Interessensabwägung gemäß FFH-Richtlinien, WRRL und Vogelschutz-RL – 21. Februar 2024

Fazit



- Pendel im Interessenskonflikt zwischen Klimaschutz und dem (lokalen, kurzfristigen) Naturschutz schlägt zunehmend zu Gunsten des Klimaschutzes aus
- Raumordnungsrecht gewinnt an Bedeutung
- SUP-Verfahren ist stärker in die österreichische Rechtskultur zu implementieren
- Inhaltliche Neuregelungen bzw. Gewichtungen der öffentlichen Interessen können zur Beschleunigung beitragen, sofern sie rechtskonform implementiert werden
- UVP-G Novelle und Beschleunigungs-VO leiden an Rechtssicherheit; RED III erscheint diesbezüglich stärker verankert; Umsetzung bleibt abzuwarten



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Metzler & Partner Rechtsanwälte: www.m3-ra.at

Email: kanzlei@m3-ra.at; matthaeus.schmied@m3-ra.at